

1992

Ausgegeben zu Bonn am 7. April 1992

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 92	Drittes Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes 7141-6	706
23. 3. 92	Neufassung des Eichgesetzes 7141-6	711
23. 3. 92	Gesetz zur Änderung der Bundesärztleitung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe 2122-1, 2123-1, 7830-1, 2124-14, 2124-15, 2121-1	719
27. 3. 92	Erstes Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes 7822-7, 420-1, 7822-7-1	727
20. 3. 92	Siebte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung 8053-4-2	729
24. 3. 92	Dritte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften 9240-1-4, 930-1-1	730
25. 3. 92	Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung 7831-1-41-19	732
25. 3. 92	Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung neu: 7840-3-22	734
26. 3. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) 806-21-9-5	735
26. 3. 92	Neufassung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) 806-21-9-5	737
30. 3. 92	Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes 810-1-29	742
30. 3. 92	Vierte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung 9233-1-2-6	743
18. 3. 92	Bekanntmachung nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch neu: 4101-1-4	744

Drittes Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes

Vom 23. März 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410), geändert gemäß Artikel 12 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Der Erste bis Dritte Abschnitt des Gesetzes werden wie folgt neu gefaßt:

„Erster Abschnitt
Zweckbestimmung; Zulassung,
Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb meßbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Meßsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

§ 2

Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Meßsicherheit

(1) Meßgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit in den in Absatz 1 genannten Bereichen oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Meßgeräte nur in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen und geeicht sind.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist. Sie kann dabei insbeson-

dere die Wartung von Meßgeräten, die Vornahme von Kontrolluntersuchungen und die Teilnahme an Vergleichsmessungen vorschreiben.

(4) Die Eichung wird, soweit in einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Behörden und von staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme vorgenommen (amtliche Eichung). Die Eichung neuer Meßgeräte kann nach Maßgabe dieser Verordnung auch vom Hersteller vorgenommen werden (Eichung durch den Hersteller).

(5) Vor Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die betroffenen Kreise zu hören.

§ 3

Erlaß von Ausführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des § 2 und der auf Grund von § 2 erlassenen Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere

1. Anforderungen an Meßgeräte und ihre Verwendung festlegen,
2. die Gültigkeitsdauer der Eichung festlegen sowie die Wiederholung von Prüfungen und die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorschreiben,
3. Vorschriften erlassen über
 - a) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Zulassung, der Eichung und sonstiger Prüfungen sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung,
 - b) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung von Prüfstellen und der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung des Prüfstellenpersonals sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung, den Betrieb der Prüfstelle, die Aufsicht über die Prüfstelle und die Haftung für ihre Tätigkeit,
 - c) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung und Überwachung anderer mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauter Stellen,
 - d) die Mitwirkungspflichten des Besitzers eines Meßgerätes bei der Eichung oder sonstigen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften,
 - e) die Überprüfung von Meßergebnissen,
 - f) die Ausnutzung von Fehlergrenzen und Abweichungen,
 - g) den Schutz vorgeschriebener Kennzeichen,

- h) die Untersagung des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme, der Bereithaltung und der Verwendung in anderen Staaten mit EG-Zeichen versehener vorschrittwidriger Meßgeräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze des geschäftlichen Verkehrs vorzuschreiben, daß
 - a) Werte für Größen nur angegeben werden dürfen, wenn sie mit einem geeichten Meßgerät ermittelt und nach einem bestimmten Verfahren umgerechnet sind,
 - b) Gewichtswerte nur als Nettowerte angegeben werden dürfen,
2. zur Erleichterung des Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung in anderen Staaten durchgeführter Zulassungen, Eichungen und Prüfungen von Meßgeräten,
3. zur Erleichterung des Handels mit Getreide Vorschriften über die Schüttdichte von Getreide zu erlassen.

(3) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die betroffenen Kreise zu hören.

§ 4

Zusatzeinrichtungen

Soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, stehen Zusatzeinrichtungen den Meßgeräten gleich.

§ 5

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

Zweiter Abschnitt

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 6

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

§ 7

Anforderungen an Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, daß sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

§ 8

Erlaß von Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, zum Schutze des Verbrauchers, zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen und zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen insbesondere über

1. die Angabe von Nennfüllmengen bei Fertigpackungen und die Art und Weise dieser Angabe,
2. die Anforderungen an die Genauigkeit der Füllmenge,
3. die Kontrollen und Aufzeichnungen, die von den Betrieben zur Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen nach Nummer 2 vorzunehmen sind, sowie die Meßgeräte, die hierbei zu verwenden sind,
4. Meßgeräte, die zur Kontrolle durch den Verbraucher bereitzuhalten sind,
5. Voraussetzungen und Methoden für eine einheitliche Füllmengenbestimmung,
6. Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens von Behältnissen und ihre Kennzeichnung,
7. die Angabe dessen, der Fertigpackungen oder Behältnisse herstellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt und über die Anbringung von Aufschriften und Zeichen auf Fertigpackungen und Behältnissen und ihre Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
8. Art und Umfang der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Prüfungen zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund der Nummern 2, 3, 5 und 6 erlassenen Vorschriften und

über die Anerkennung in anderen Staaten durchgeführter Prüfungen,

9. die Angabe eines Grundpreises bei Fertigpackungen und über die Art und Weise dieser Angabe,
10. verbindliche Nennfüllmengen für Fertigpackungen und über die Pflicht zur Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen für die Herstellung von Fertigpackungen,
11. Ausnahmen von § 7 Abs. 1,
12. die Gestaltung und Befüllung von Fertigpackungen, damit diese den Anforderungen des § 7 Abs. 2 genügen.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken entsprechende Vorschriften für andere Verkaufseinheiten zu erlassen.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 9

Schankgefäße

(1) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

(2) Schankgefäße dürfen nur in den Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie die festgelegten Volumen einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet und angegeben ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze des Verbrauchers oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

1. bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,
2. Vorschriften zu erlassen über die Kennzeichnung des Volumens und die dabei einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit, die Angabe des Volumens, die Art und Weise der Kennzeichnung und der Angabe sowie über die Angabe eines Herstellerzeichens und seine Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Ausnahmen von Absatz 2 zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Öffentliche Waagen

§ 10

Wäger an öffentlichen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten.

(2) Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen und Beurkundungen die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, das Aufbringen der zu wägenden Last und die dem Inhaber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Pflichten des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen,
3. zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Voraussetzungen und das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Verpflichtung der Wäger,
 - b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und ihre Prüfung,
 - c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
 - d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen.“

2. Die §§ 27 bis 29 werden §§ 11 bis 13.

3. § 30 wird § 14 und wie folgt gefaßt:

„§ 14

Kostenverordnung für Amtshandlungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Gebühren und Auslagen für

1. Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26,
2. die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
3. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“

4. § 31 wird § 15 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenordnung“ durch das Wort „Kostenverordnung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 werden gestrichen.

5. § 32 wird § 16 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „dort“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Auskunftspflichtige“ die Worte „oder eine für ihn handelnde Person“ eingefügt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten in den Geltungsbereich dieses

Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Behältnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten für Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat.“

6. Die §§ 33 und 34 werden §§ 17 und 18.

7. § 35 wird § 19; in § 19 werden die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fertigpackungen, die entgegen § 7 Abs. 2 gestaltet oder befüllt sind, herstellt, herstellen läßt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
2. entgegen § 16 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Prüfung nicht duldet,
3. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,
4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt auch bei Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Verordnungen, die nach Absatz 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Verordnungen erforderlich ist.“

8. § 36 wird § 20; in Absatz 1 wird „§ 35“ durch „§ 19“ ersetzt.

9. § 37 wird § 22; vor § 22 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21

EG-Verordnungen

Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die einer Regelung nach den §§ 7 und 8 entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen. Die §§ 11, 16 bis 18, 20, 22 und 23 finden für die Durchführung der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.“

10. § 38 wird § 23.

11. § 39 wird § 24 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Beglaubigung nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität und die nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften bestehende Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gelten als Befugnis zur Eichung.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit Prüfstellen vor dem 2. März 1985 staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.“

12. § 40 wird durch folgende §§ 25 und 26 ersetzt:

„§ 25

Fortbestehen von Eichpflichten

(1) Es ist verboten,

1. Meßgeräte zur Bestimmung

a) der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,

b) des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtgehaltes von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,

- c) des Fahrpreises bei Kraftdroschken ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
2. die in Nummer 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur
- a) für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,
- b) zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,
- c) zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,
- d) zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,
- e) zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder
- f) zur Erstattung von Schiedsgutachten ungeeicht zu verwenden,
3. Meßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs ungeeicht zu verwenden,
4. Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,
5. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts bei der Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder bei Analysen in pharmazeutischen Laboratorien ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, soweit nicht die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 eine neue Regelung trifft. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d steht der Verwendung nichtgeeichter Meßgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn
1. die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genau-

- ren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
2. die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie die Bestimmung des Gehalts betrifft, und Nummern 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig waren.

(3) Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflusst wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können, und
2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen.

§ 26

Fortbestehen anderer Vorschriften

§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1, Abs. 2 bis 5, § 7 in Verbindung mit §§ 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3, 4 und 7, die §§ 10, 11, 15, 16, 17b, 18, 21 bis 23, 25 und 35 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 bis 9 und 12 und Abs. 3 sind in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 oder § 3 oder der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach den §§ 8, 9, 10 oder 21 noch nicht eine neue Regelung getroffen hat.“

13. § 41 wird § 27.

14. § 42 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Eichgesetzes in der vom 30. Juni 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

(1) Aus Artikel 1 Nr. 1 treten § 2 Abs. 2, 3 und 5, die §§ 3, 8, 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und die §§ 14 und 21 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 30. Juni 1992 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. März 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Bekanntmachung der Neufassung des Eichgesetzes

Vom 23. März 1992

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 706) wird nachstehend der Wortlaut des Eichgesetzes in der ab 30. Juni 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410),
2. den mit Wirkung vom 6. Juni 1986 in Kraft getretenen Artikel 12 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),
3. den am 8. April 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 Nr. 1, soweit diese § 2 Abs. 2, 3 und 5, die §§ 3, 8 und 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 des nachstehend bekanntgemachten Gesetzes betrifft, Nr. 3 und 9 sowie den am 30. Juni 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 Nr. 1, soweit diese die §§ 1 und 2 Abs. 1 und 4, die §§ 4 bis 7 und 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 und 2 des nachstehend bekanntgemachten Gesetzes betrifft, Nr. 2, 4 bis 8 und 10 bis 14 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 23. März 1992

**Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann**

Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zweckbestimmung; Zulassung, Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>§ 2 Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Meßsicherheit</p> <p>§ 3 Erlaß von Ausführungsvorschriften</p> <p>§ 4 Zusatzeinrichtungen</p> <p>§ 5 Mitwirkung der Gemeinden</p>	<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Kosten, Auskunft und Nachschau</p> <p>§ 14 Kostenverordnung für Amtshandlungen</p> <p>§ 15 Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt</p> <p>§ 16 Auskunft und Nachschau</p> <p>§ 17 Befugnis zur Auskunftserteilung</p> <p>§ 18 Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Fertigpackungen und Schankgefäße</p> <p>§ 6 Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen</p> <p>§ 7 Anforderungen an Fertigpackungen</p> <p>§ 8 Erlaß von Ausführungsvorschriften</p> <p>§ 9 Schankgefäße</p>	<p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bußgeldvorschriften</p> <p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 20 Einziehung</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Waagen</p> <p>§ 10 Wäger an öffentlichen Waagen</p>	<p style="text-align: center;">Siebenter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 21 EG-Verordnungen</p> <p>§ 22 Ermächtigung</p> <p>§ 23 Bezugnahme auf technische Regeln</p> <p>§ 24 Allgemeine Übergangsvorschriften</p> <p>§ 25 Fortbestehen von Eichpflichten</p> <p>§ 26 Fortbestehen anderer Vorschriften</p> <p>§ 27 Bezugnahme auf Vorschriften</p>
<p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeiten</p> <p>§ 11 Behörden</p> <p>§ 12 Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt</p> <p>§ 13 Aufgaben</p>	

Erster Abschnitt

**Zweckbestimmung; Zulassung,
Eichung und andere Prüfungen von Meßgeräten**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb meßbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Meßsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

§ 2

**Eichpflicht und andere Maßnahmen
zur Gewährleistung der Meßsicherheit**

(1) Meßgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr, im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Strahlenschutz oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern dies zur Gewährleistung der Meßsicherheit erforderlich ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Gewährleistung der Meßsicherheit in den in Absatz 1 genannten Bereichen oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Meßgeräte nur in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, bereitgehalten oder verwendet werden dürfen, wenn sie zugelassen und geeicht sind.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates andere Maßnahmen vorzuschreiben, durch die eine ausreichende Meßsicherheit zu erwarten ist. Sie kann dabei insbesondere die Wartung von Meßgeräten, die Vornahme von Kontrolluntersuchungen und die Teilnahme an Vergleichsmessungen vorschreiben.

(4) Die Eichung wird, soweit in einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Behörden und von staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme vorgenommen (amtliche Eichung). Die Eichung neuer Meßgeräte kann nach Maßgabe dieser Verordnung auch vom Hersteller vorgenommen werden (Eichung durch den Hersteller).

(5) Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind die betroffenen Kreise zu hören.

§ 3

Erlaß von Ausführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des § 2 und der auf Grund von § 2 erlassenen Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie kann dabei insbesondere

1. Anforderungen an Meßgeräte und ihre Verwendung festlegen,
2. die Gültigkeitsdauer der Eichung festlegen sowie die Wiederholung von Prüfungen und die Häufigkeit von Wartungsarbeiten vorschreiben,
3. Vorschriften erlassen über
 - a) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Zulassung, der Eichung und sonstiger Prüfungen sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Zulassung,
 - b) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung von Prüfstellen und der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung des Prüfstellenpersonals sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung, den Betrieb der Prüfstelle, die Aufsicht über die Prüfstelle und die Haftung für ihre Tätigkeit,
 - c) die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung und Überwachung anderer mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauter Stellen,
 - d) die Mitwirkungspflichten des Besitzers eines Meßgerätes bei der Eichung oder sonstigen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften,
 - e) die Überprüfung von Meßergebnissen,
 - f) die Ausnutzung von Fehlergrenzen und Abweichungen,
 - g) den Schutz vorgeschriebener Kennzeichen,
 - h) die Untersagung des Inverkehrbringens, der Inbetriebnahme, der Bereithaltung und der Verwendung in anderen Staaten mit EG-Zeichen versehener vorschriftswidriger Meßgeräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze des geschäftlichen Verkehrs vorzuschreiben, daß
 - a) Werte für Größen nur angegeben werden dürfen, wenn sie mit einem geeichten Meßgerät ermittelt und nach einem bestimmten Verfahren umgerechnet sind,
 - b) Gewichtswerte nur als Nettowerte angegeben werden dürfen,
 2. zur Erleichterung des Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung in anderen Staaten durchgeführter Zulassungen, Eichungen und Prüfungen von Meßgeräten,
 3. zur Erleichterung des Handels mit Getreide Vorschriften über die Schüttdichte von Getreide zu erlassen.
- (3) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die betroffenen Kreise zu hören.

§ 4

Zusatzeinrichtungen

Soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, stehen Zusatzeinrichtungen den Meßgeräten gleich.

§ 5

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

Zweiter Abschnitt

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 6

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll,

3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

§ 7

Anforderungen an Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, daß sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

§ 8

Erlaß von Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, zum Schutze des Verbrauchers, zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen und zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen insbesondere über

1. die Angabe von Nennfüllmengen bei Fertigpackungen und die Art und Weise dieser Angabe,
2. die Anforderungen an die Genauigkeit der Füllmenge,
3. die Kontrollen und Aufzeichnungen, die von den Betrieben zur Einhaltung der Genauigkeitsanforderungen nach Nummer 2 vorzunehmen sind, sowie die Meßgeräte, die hierbei zu verwenden sind,
4. Meßgeräte, die zur Kontrolle durch den Verbraucher bereitzuhalten sind,
5. Voraussetzungen und Methoden für eine einheitliche Füllmengenbestimmung,
6. Anforderungen an die Genauigkeit des Volumens von Behältnissen und ihre Kennzeichnung,
7. die Angabe dessen, der Fertigpackungen oder Behältnisse herstellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt und über die Anbringung von Aufschriften und Zeichen auf Fertigpackungen und Behältnissen und ihre Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
8. Art und Umfang der von den zuständigen Behörden durchzuführenden Prüfungen zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund der Nummern 2, 3, 5 und 6 erlassenen Vorschriften und über die Anerkennung in anderen Staaten durchgeführter Prüfungen,
9. die Angabe eines Grundpreises bei Fertigpackungen und über die Art und Weise dieser Angabe,
10. verbindliche Nennfüllmengen für Fertigpackungen und über die Pflicht zur Verwendung bestimmter Behältnisse bestimmten Volumens oder bestimmter Abmessungen für die Herstellung von Fertigpackungen,

11. Ausnahmen von § 7 Abs. 1,

12. die Gestaltung und Befüllung von Fertigpackungen, damit diese den Anforderungen des § 7 Abs. 2 genügen.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, zu den gleichen Zwecken entsprechende Vorschriften für andere Verkaufseinheiten zu erlassen.

(2) Vor dem Erlaß von Verordnungen nach Absatz 1 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden.

§ 9

Schankgefäße

(1) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden.

(2) Schankgefäße dürfen nur in den Verkehr gebracht, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie die festgelegten Volumen einhalten und das Volumen auf ihnen gekennzeichnet und angegeben ist.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze des Verbrauchers oder zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

1. bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,
2. Vorschriften zu erlassen über die Kennzeichnung des Volumens und die dabei einzuhaltenden Anforderungen an die Genauigkeit, die Angabe des Volumens, die Art und Weise der Kennzeichnung und der Angabe sowie über die Angabe eines Herstellerzeichens und seine Anerkennung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
3. Ausnahmen von Absatz 2 zuzulassen.

Dritter Abschnitt

Öffentliche Waagen

§ 10

Wäger an öffentlichen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten.

(2) Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen und Beurkundungen die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, das Aufbringen der zu wägenden Last und die dem Inhaber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten zu regeln,
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Pflichten des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen,

3. zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Vorschriften zu erlassen über
- die Voraussetzungen und das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Verpflichtung der Wäger,
 - die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und ihre Prüfung,
 - die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
 - die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen.

Vierter Abschnitt Zuständigkeiten

§ 11

Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

(2) Örtlich zuständig für die Eichung und sonstige Prüfung von Meßgeräten an der Amtsstelle ist jede nach Absatz 1 sachlich zuständige Behörde, bei der eine solche Amtshandlung beantragt wird.

§ 12

Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

§ 13

Aufgaben

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens

- die physikalisch-technischen Einheiten zu entwickeln und darzustellen,
- Bauarten von Meßgeräten zuzulassen,
- Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen auf Antrag zu prüfen und
- die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden sowie die staatlich anerkannten Prüfstellen zu beraten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat ferner

- das physikalisch-technische Meßwesen wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben und
- Prüfungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des physikalisch-technischen Meßwesens vorzunehmen.

Fünfter Abschnitt

Kosten, Auskunft und Nachschau

§ 14

Kostenverordnung für Amtshandlungen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Gebühren und Auslagen für

- Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26,
- die Prüfung von Normalgeräten und Prüfungshilfsmitteln,
- Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.

§ 15

Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Nutzleistung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat.

(2) Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand für die Nutzleistung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bemessen.

§ 16

Auskunft und Nachschau

(1) Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, Grundstücke und Betriebsräume des Auskunftspflichtigen sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige oder eine für ihn handelnde Person hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume und Unterlagen zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(3) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Handel geliefert, so ist der Händler verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in seinem Betrieb zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Behältnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dabei vom Importeur unmittelbar an den Abfüllbetrieb geliefert, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 zu dulden und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden Fertigpackungen oder andere Verkaufseinheiten für Prüfungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 als Probe entnommen und zerstört, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern sich kein Grund zur Beanstandung ergeben hat.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 17

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Zolldienststellen sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte zu erteilen über die Einfuhr von Fertigpackungen, offenen Packungen, Maßbehältnissen, Schankgefäßen und Meßgeräten, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Der Einfuhr steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gleich. Das Postgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 18

Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen

Zur Abwehr oder Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen haben die Beauftragten der zuständigen Behörden die Befugnisse von Polizeibeamten. Die Landesregierungen können diese Befugnisse durch Rechtsverordnung einschränken. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Fertigpackungen, die entgegen § 7 Abs. 2 gestaltet oder befüllt sind, herstellt, herstellen läßt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

2. entgegen § 16 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Prüfung nicht duldet,
3. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,
4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt auch bei Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 21 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Verordnungen, die nach Absatz 1 Nr. 5 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Verordnungen erforderlich ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit das Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeführt wird, die Behörde oder Stelle, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 20

Einziehung

(1) Ist eine in § 19 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.

(2) § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Siebenter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 21

EG-Verordnungen

Soweit es zur Durchführung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemein-

schaften, die einer Regelung nach den §§ 7 und 8 entsprechen, erforderlich ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen. Die §§ 11, 16 bis 18, 20, 22 und 23 finden für die Durchführung der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

§ 22

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 23

Bezugnahme auf technische Regeln

Zur Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.

§ 24

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung eines Meßgeräts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes; die Zulassung eines Meßgeräts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und die Beglaubigung nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Wägers an öffentlichen Waagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Verpflichtung und Vereidigung der Leiter von Elektrischen Prüfämtern, Prüfamtäußenstellen und Nebenprüfämtern sowie ihrer Stellvertreter, gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Elektrischen Prüfämter, Prüfamtäußenstellen und Nebenprüfämter gelten im bisherigen Umfang weiter. Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität und die nach den bis zum 30. Juni 1992 geltenden Vorschriften bestehende Befugnis zur Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gelten als Befugnis zur Eichung.

(6) Soweit Prüfstellen vor dem 2. März 1985 staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit einer Auflage verbunden werden.

§ 25

Fortbestehen von Eichpflichten

(1) Es ist verboten,

1. Meßgeräte zur Bestimmung

a) der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen oder der Dichte oder des Gehalts von Flüssigkeiten,

b) des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtgehaltes von Getreide oder Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch oder Milcherzeugnissen oder des Stärkegehalts von Kartoffeln,

c) des Fahrpreises bei Kraftdroschken

ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

2. die in Nummer 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur

a) für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,

b) zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,

c) zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,

d) zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,

e) zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder

f) zur Erstattung von Schiedsgutachten

ungeeicht zu verwenden,

3. Meßgeräte für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs ungeeicht zu verwenden,

4. Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

5. Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Temperatur, der Dichte oder des Gehalts bei der Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder bei Analysen in pharmazeutischen Laboratorien ungeeicht zu verwenden oder so bereitzuhalten, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können,

soweit nicht die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 eine neue Regelung trifft. Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d steht der Verwendung nichtgeeichter Meßgeräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn

1. die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
2. die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie die Bestimmung des Gehalts betrifft, und Nummern 2 und 3 gelten nicht für Meßgerätearten, die am 1. Januar 1985 nicht eichfähig waren.

(3) Den Meßgeräten stehen gleich

1. Zusatzeinrichtungen, deren Wirkungsweise vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können, und
2. Zusatzeinrichtungen zur Ermittlung des Preises in offenen Verkaufsstellen.

§ 26

Fortbestehen anderer Vorschriften

§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1, Abs. 2 bis 5, § 7 in Verbindung mit §§ 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3, 4 und 7, die §§ 10, 11, 15, 16, 17b, 18, 21 bis 23, 25 und 35 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 und Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 bis 9 und 12 und Abs. 3 sind in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung weiter anzuwenden, solange die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 2 oder § 3 oder der Bundesminister für Wirtschaft in einer Rechtsverordnung nach den §§ 8, 9, 10 oder 21 noch nicht eine neue Regelung getroffen hat.

§ 27

Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe*)

Vom 23. März 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig.“

2. In § 2a wird das Wort „vorübergehenden“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 2 genannten ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes, die den in der Anlage zu Satz 2 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses

Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 14) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.“

4. In § 4 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst“ ersetzt durch „im Medizinischen Dienst der Krankenkassen, im versorgungs-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst“.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 2 oder 3“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5 oder § 3 Abs. 2 oder 3“.

6. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a angefügt:

„§ 10a

(1) Approbierte Zahnärzte, die eine gültige staatliche Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach der Anordnung Nr. 1 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte (Facharzt-/Fachzahnarztordnung) vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 262) besitzen und bis zum 2. Oktober 1990 aufgrund der Anweisung zu den Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte vom 12. Januar 1982 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für

*) Durch das Gesetz werden EWG-Richtlinien wie folgt umgesetzt:

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme (ABl. EG Nr. L 341 S. 19);
2. Artikel 1 Nr. 10 dient der Umsetzung des Artikels 1 der Richtlinie 89/594/EWG;
3. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie 89/594/EWG;
4. Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 18 der Richtlinie 89/594/EWG;

5. Artikel 3 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie 89/594/EWG;
6. Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 89/594/EWG;
7. Artikel 4 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie 89/594/EWG;
8. Artikel 5 Nr. 1 dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 89/594/EWG;
9. Artikel 5 Nr. 3 dient der Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 89/594/EWG;
10. Artikel 6 dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit vorzunehmenden Anpassungen bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (ABl. EG Nr. L 353 S. 73).

Gesundheitswesen Nr. 2 S. 28) berechtigt waren, ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auszuüben, erhalten auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Das gleiche gilt für Zahnärzte, die sich am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einer Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferchirurgie nach den in Satz 1 genannten Weiterbildungsvorschriften befanden, nachdem sie die Weiterbildung nach diesen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Approbierte Zahnärzte, die eine gültige staatliche Anerkennung als Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Facharzt-/Fachzahnarztordnung in Verbindung mit der Verfügung über die Weiterbildung von Zahnärzten in theoretisch-experimentellen Fachrichtungen der Medizin vom 9. Februar 1983 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 17) besitzen und bis zum 2. Oktober 1990 aufgrund der Anweisung zur Approbationsordnung für Zahnärzte vom 9. Februar 1983 (Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 17) berechtigt waren, ärztliche Tätigkeiten auf dem Gebiet auszuüben, auf das sich ihre Anerkennung als Fachzahnarzt bezieht, erhalten auf Antrag eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem betreffenden Fachgebiet, soweit die im Zeitpunkt der Antragstellung ausgeübte oder beabsichtigte Tätigkeit eine Berechtigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erfordert. Das gleiche gilt für approbierte Zahnärzte, die sich am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in einer Weiterbildung zum Fachzahnarzt für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung nach den in Satz 1 genannten Weiterbildungsvorschriften befanden, nachdem sie die Weiterbildung nach diesen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, solange die Approbation als Zahnarzt ruht.

(4) Für Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 oder 2 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.“

7. Die Überschrift vor dem bisherigen § 10a, der § 10b wird, wird Überschrift vor § 10b.

8. In § 10b Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt „, in § 3 Abs. 1 Satz 5“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 5, Abs. 2 oder Abs. 3, nach § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 10a Abs. 1 oder 2, § 14 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4 Satz 6 sowie § 14b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.“

b) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „§ 10a“ durch „§ 10b“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5“.

10. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

Artikel 2

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1076), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 2 oder 3 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Zahnarztes, die den in der Anlage zu Satz 2 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/ EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 2 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

b) Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

3. In § 13a Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt „, in § 2 Abs. 1 Satz 6“.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, 6, Abs. 2 oder Abs. 3, nach den §§ 8 bis 10, 13, 20 Abs. 2 Satz 2 und § 20a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6“.

Artikel 3

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I

S. 1193), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1091), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 Nr. 1 genannten tierärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/1027/EWG (ABl. EG Nr. L 362 S. 7) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten, nach dem 21. Dezember 1980 ausgestellten Nachweisen gleichstehen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 11a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 1 a“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 1 a Satz 1, in § 4 Abs. 1 a Satz 2“.

3. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 a Satz 1 erhält die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

Artikel 4

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1078), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „,“ geändert durch die Richtlinie 80/1273/EWG vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 375 S. 74),“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen der Hebamme sind nach dem in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der Hebamme, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 33 S. 8) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat

in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 2 Satz 1, in § 2 Abs. 2 Satz 4“.

3. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

Artikel 5

Das Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1078), wird wie folgt geändert:

1. An § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind nach dem in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 genannten Nachweisen gleichstehen.“

2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 3 Satz 1, in § 2 Abs. 3 Satz 4“.

3. Die Anlage zu § 2 Abs. 3 erhält die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz vorgesehene Fassung.

Artikel 6

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081), wird wie folgt geändert:

An § 4 Abs. 1 a wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gleichwertig den in Satz 1 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind von einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgestellte Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers, die den in der Anlage zu Satz 1 für den betreffenden Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung dieses Mitgliedstaates darüber vorgelegt werden, daß sie eine Ausbildung abschließen, die den

Anforderungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 85/432/EWG entspricht, und daß sie den für diesen Mitgliedstaat in der Anlage zu Satz 1 aufgeführten Nachweisen gleichstehen.“

übung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung, des Hebammengesetzes und des Krankenpflegegesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 7

Der Bundesminister für Gesundheit kann den Wortlaut der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Aus-

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. März 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Gerda Hasselfeldt

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nr. 10)

Anlage
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

**Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

„diplôme legal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor består lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemfort praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

„Πτυχίο Ιατρικής“ (Hochschulabschluß in Medizin), ausgestellt von

- der medizinischen Fakultät einer Universität oder
- von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Bereich Medizin, einer Universität;

e) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di laurea in medicina e chirurgia“ (Diplom über die Verleihung der Doktorwürde in Medizin und Chirurgie), ausgestellt von der Universität, dem das „diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom

über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß, beigefügt ist;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Portugal

„carta de curso de licenciatura em medicina“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusao do internato geral“ (Zeugnis über die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

j) Spanien

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugia“ (Hochschulabschluß in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

k) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

Anlage 2
(zu Artikel 3 Nr. 3)

Anlage

(zu § 4 Abs. 1 a Satz 1)

**Tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine vétérinaire/wettelijk diploma van doctor in de veeartsenijkunde of doctor in de diergeneeskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von den staatlichen Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for bestået kandidateksamen i veterinærvidenskab“ (cand. med. vet.) (Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Kandidaten der Veterinärmedizin), ausgestellt von der „Kongelige Veterinær- og Landbohøjskole“;

c) Frankreich

„diplôme de Docteur-vétérinaire d'Etat“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin);

d) Irland

1. Diplom eines Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB);
2. „Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach dem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule in Irland erworben wird;

e) Italien

„diploma di laurea di dottore in medicina veterinaria accompagnato dal diploma d'abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria“, ausgestellt vom Ministerium für Erziehungswesen auf Grund des Ergebnisses des zuständigen staatlichen Prüfungsausschusses;

f) Luxemburg

1. „diplôme d'Etat de docteur en médecine vétérinaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von dem staatlichen Ausschuß und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen;
2. Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Veterinärmedizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die

gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

g) Niederlande

1. getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);
2. getuigschrift van met goed gevolg afgelegd veeartsenijkundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tiermedizinische Prüfung);

h) Vereinigtes Königreich

folgende „Degrees“ (Diplome):

Bachelor of Veterinary Science (BVSc.),
Bachelor of Veterinary Medicine (Vet.MB. oder BVet. Med.),
Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM and S oder BVMS),

„Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)“, das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule im Vereinigten Königreich erworben wird;

i) Griechenland

„Πτυχίο κτηνιατρικής“ (Tierarzt Diplom) der Fakultät für geotechnische Wissenschaft der Aristoteles-Universität, Saloniki, oder der Tierarztschule der Aristoteles-Universität, Saloniki;

j) Spanien

„Titulo de Licenciado en Veterinaria“ (Zeugnis des Diplom-tierarztes), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

k) Portugal

„carta de curso de licenciatura em medicina veterinária“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Tiermedizin), ausgestellt von einer Universität.

Anlage 3
(zu Artikel 4 Nr. 3)

Anlage
(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

**Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

das von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen oder der Jury Central verliehene „diplôme d'accoucheuse/vroedvrouwdiploma“;

b) Dänemark

der von der „Danemarks jordemoderskole“ ausgestellte „bevis for bestået jordemodereksamen“;

c) Frankreich

das vom Staat verliehene „diplôme de sagefemme“;

d) Griechenland

– „Πτυχίο Μαίας ή Μαιευτική“ bescheinigt durch das Ministerium für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit,

– „Πτυχίο Ανωτέρας Σχολής Στελεχών Υγείας και Κοινωνικής Πρόνοιας, Τμήματος Μαιευτικής“, ausgestellt entweder von der Fakultät für Führungskräfte im Bereich Gesundheitswesen und soziale Sicherheit, Abteilung Geburtshilfe, der Zentren für die höhere fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung oder von den Anstalten für fachtheoretische Ausbildung des Ministeriums für Bildung und Kultusfragen;

e) Irland

das vom „An Bord Altranais“ verliehene „Certificate in Midwifery“;

f) Italien

das von staatlich anerkannten Schulen ausgestellte „diploma d'ostetrica“;

g) Luxemburg

das vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses ausgestellte „diplôme de sage-femme“;

h) Niederlande

das von der staatlich eingesetzten Prüfungskommission verliehene „diploma van verloskundige“;

i) Portugal

das Diplom des „enfermeiro especialista em enfermagem de saúde materna e obstétrica“;

j) Spanien

das Diplom „matrona“ oder „asistente obstétrico (matrona)“ oder „enfermeria obstétrica-ginecológica“, ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft;

k) Vereinigtes Königreich

ein „Statement of registration as a Midwife“ in Teil 10 des Registers des „United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting“.

Anlage 4
(zu Artikel 5 Nr. 3)

Anlage

(zu § 2 Abs. 3 Satz 1)

**Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaushilfspflegers/einer Krankenhaushilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

b) Dänemark

„sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegesschulen;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

d) Griechenland

- „Το δίπλωμα Αδελφής Νοσοκόμας της Ανωτέρας Σχολής Αδελφών Νοσοκόμων“ (Krankenschwester-/Krankenpflegerdiplom für allgemeine Pflege der Höheren Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind), bescheinigt vom Ministerium für Soziale Dienste oder vom Ministerium für Gesundheit, Vorsorge und soziale Sicherheit, oder
- „Το πτυχίο Νοσοκόμου του Τμήματος Αδελφών Νοσοκόμων των Παραίατρικών Σχολών των Κέντρων Ανωτέρας Τεχνικής και Επαγγελματικής Εκπαίδευσης“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Krankenpflegeabteilung der paramedizinischen Schulen der Einrichtungen für fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für Bildung und Kultusfragen, oder
- „Το πτυχίο νοσηλεύτη ή νοσηλεύτριας των Τεχνολογικών Εκπαιδευτικών Ιδρυμάτων“ (Τ.Ε.Ι.) (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Anstalten für fachtheoretischen Unterricht) des Ministeriums für Bildung und Kultusfragen, oder
- „Το πτυχίο της Ανωτάτης Νοσηλευτικής της Σχολής Επαγγελματών Υγείας, Τμήμα Νοσηλευτικής του

Πανεπιστημίου Αθηνών“ (Krankenschwestern-/Krankenpflegerabschluß der Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Abteilung Krankenpflege der Universität Athen);

e) Irland

Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „an Bord Altranais“ (Nursing Board);

f) Italien

„diploma di infermiere professionale“, ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen;

g) Luxemburg

- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
- staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenhausschwester), ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;

h) Niederlande

- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
- das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
- das Diplom „verpleegkundige HBVO“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige), ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommission;

i) Portugal

„Diploma do curso de enfermagem geral“ (allgemeines Krankenpflegediplom), ausgestellt von staatlich anerkannten Schulen und registriert von der zuständigen Behörde;

j) Spanien

„Título de Diplomado en Enfermería“ (Universitätsdiplom für Krankenpflege), ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft oder vom Rektor einer Universität;

k) Vereinigtes Königreich

„Statement of Registration as a Registered General Nurse“ in Teil I des Registers, das vom „United Kingdom Central Council for Nursing, Midwifery and Health Visiting“ geführt wird.

Erstes Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Vom 27. März 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Voraussetzungen des Sortenschutzes

Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
 2. homogen,
 3. beständig,
 4. neu und
 5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet
- ist.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Neuheit

Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist:

1. im Inland ein Jahr,
2. im Ausland vier Jahre, bei Rebe (*Vitis L.*) und Baumarten sechs Jahre.“

3. § 10 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Sorten von Arten, die üblicherweise als Gehölze oder andere Obst- oder Zierpflanzen genutzt werden,

- a) Vermehrungsmaterial der Sorte zu anderen Zwecken als zum Inverkehrbringen zu erzeugen,
- b) Pflanzen oder Pflanzenteile, die aus Vermehrungsmaterial hervorgegangen sind, das ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers erzeugt worden war, in den Verkehr zu bringen oder hierfür einzuführen.“

4. In § 10 Satz 1 Nr. 4, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 3 Satz 3 und § 40a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des fünfundzwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Angehörigen eines anderen Verbandsstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat und“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 und 5 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

9. § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 Vermehrungsmaterial erzeugt oder Pflanzen oder Pflanzenteile in den Verkehr bringt oder hierfür einführt.“

10. Die §§ 41 und 42 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 41

Übergangsvorschriften

(1) Für Sorten, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz

1. nach dem Saatgutgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) noch besteht oder

2. nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung erteilt oder beantragt worden ist,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle der Nummer 1 die Erteilung des Sortenschutzes nach § 31 Abs. 2 nur zurückgenommen werden kann, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorgelegen haben.

(2) Ist für eine Sorte oder ein Verfahren zu ihrer Züchtung vor dem Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, ein Patent erteilt oder angemeldet worden, so kann der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger die Patentanmeldung oder der Inhaber des Patents das Patent aufrechterhalten oder für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragen. Beantragt er die Erteilung des Sortenschutzes, so steht ihm der Zeitrang der Patentanmeldung als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu; § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Dauer des erteilten Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Antragstag. Ist die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden, so können für die Sorte Rechte aus dem Patent oder der Patentanmeldung nicht mehr geltend gemacht werden; ein anhängiges Patenterteilungsverfahren wird nicht fortgeführt.

(3) Sorten, für die der Schutzantrag bis zu einem Jahr nach dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, gelten als neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers nicht früher als vier Jahre, bei Rebe und Baumarten nicht früher als sechs Jahre vor dem genannten Zeitpunkt zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind. Wird unter Anwendung des Satzes 1 Sortenschutz erteilt, so verkürzt sich seine Dauer um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen dem Beginn des Inverkehrbringens und dem Antragstag.“

11. Die §§ 43 und 44 werden gestrichen; § 45 wird § 42.

Artikel 2

Unanwendbarkeit von Maßgaben nach dem Einigungsvertrag

Die in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe e Abs. 2 und Buchstabe f Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1011) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes

In § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1354) geändert worden ist, werden die Worte „sowie auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte“ gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 557), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. März 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

Vom 20. März 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1193), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V.
VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut – VDE-Prüfstelle
Merianstraße 28
6050 Offenbach“.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. Technischer Überwachungs-Verein Berlin-Brandenburg e. V.
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Alboinstraße 56
1000 Berlin 42“.

3. Nummer 14.19 wird wie folgt gefaßt:

- „14.19 Institut für Gefahrstoff-Forschung (IGF) der Bergbau-Berufsgenossenschaft
Waldring 97
4630 Bochum 1“.

4. Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

- „18. DEKRA AG
– Prüf- und Zertifizierungsstelle –
Schulze-Delitzsch-Straße 49
7000 Stuttgart 80“.

5. Nach Nummer 49 werden folgende Nummern 50 bis 52 angefügt:

- „50. Technischer Überwachungs-Verein Thüringen e. V.
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Melchendorfer Straße 64
O-5010 Erfurt
51. Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden/Chemnitz mbH (GFE)
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Am Bad 2
O-6080 Schmalkalden
52. Wissenschaftlich-Technisches Zentrum der Holzverarbeitenden Industrie GmbH (WTZ Holz)
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –
Zellescher Weg 24
O-8020 Dresden“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. März 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Dritte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften

Vom 24. März 1992

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 9 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) sowie auf Grund des durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441) eingefügten § 6e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet wird ergänzend zu Satz 1 der Zuschlag von 10 vom Hundert an Unternehmen gewährt, die ohne eigene Liniengenehmigungen aufgrund eines Kooperationsvertrages Verkehrsleistungen erbringen. An solchen Kooperationen sollen private Verkehrsunternehmen ausreichend und gleichberechtigt beteiligt sein.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhalten Unternehmer für das Kalenderjahr 1992 auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 100 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991. Wurden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für diesen Zeitraum nicht ausgegeben, sind die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen zu schätzen. Das gleiche gilt, soweit freigestellte Schülerverkehre in Linienverkehre nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes integriert worden sind. Die Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte zum 15. Juli und zum 15. November 1992 geleistet. Abweichend von Satz 4 kann die Genehmigungsbehörde für das Jahr 1992 auf Antrag mehr als zwei Zahlungstermine und die

Höhe der jeweiligen Zahlung festsetzen. Dabei darf der Betrag der Vorauszahlung für das erste Halbjahr 1992 nur in besonders zu begründenden Einzelfällen die Höhe der Zahlung zum 15. Juli 1992 nach Satz 4 überschreiten.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhalten Unternehmer auf Antrag für das Kalenderjahr 1993 die gleiche Vorauszahlung wie für das Jahr 1992. Das gleiche gilt für die Jahre 1994 und 1995, soweit nicht für ein vorhergehendes Jahr der Ausgleich nach § 8 festgesetzt worden ist. Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

4. § 13 wird § 11.

Artikel 2

§ 10 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhält die Eisenbahn für das Kalenderjahr 1992 auf Antrag Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 100 vom Hundert der Fahrgeldeinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs des Zeitraumes vom 1. Januar bis 30. September 1991. Wurden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs für diesen Zeitraum nicht ausgegeben, sind die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen zu schätzen. Die Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte zum 15. Juli und zum 15. November 1992 geleistet. Abweichend von Satz 3 kann die Genehmigungsbehörde für das Jahr 1992 auf Antrag mehr als zwei Zahlungstermine und die Höhe der jeweiligen Zahlung festsetzen. Dabei darf der Betrag der Vorauszahlung für das erste Halbjahr 1992 nur in besonders zu begründenden Einzelfällen die Höhe der Zahlung zum 15. Juli 1992 nach Satz 3 überschreiten.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Verkehre, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet betrieben werden, erhält die Eisenbahn auf Antrag für das Kalenderjahr 1993 die gleiche Vorauszahlung wie für das Jahr 1992. Das gleiche gilt für die Jahre 1994 und 1995,

soweit nicht für ein vorhergehendes Jahr der Ausgleich nach § 8 festgesetzt worden ist. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. März 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Erste Verordnung
zur Änderung der MKS-Verordnung*)**

Vom 25. März 1992

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 17 und § 79a sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1 und 2, den §§ 23, 24 Abs. 1 und § 26 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird den den Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B betreffenden Angaben folgende Zeile angefügt:

„f) Gebietsimpfung 11a“.

2. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„§ 2

Impfungen und Heilversuche

Impfungen gegen die Maul- und Klauenseuche sowie Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Tieren sind verboten.

§ 3

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Impfverbot nach § 2 zulassen für Impfstoffprüfungen und wissenschaftliche Versuche, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

3. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Ausnahmen

Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche betroffenen Betriebes Ausnahmen von § 7 Abs. 1 und 3 zulassen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers auf sie nicht anzunehmen ist.“

4. In § 9 Satz 2 wird Nummer 9 gestrichen; Nummer 10 wird Nummer 9.

5. In § 10 Nr. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Nr. 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Nr. 9 Satz 2“ ersetzt.

6. Dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Buchstabe B wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Gebietsimpfung

§ 11a

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für ein bestimmtes Gebiet die Impfung aller Rinder sowie aller anderen für die Seuche empfänglichen Tiere anordnen (Gebietsimpfung). Sie hat die Gebietsimpfung anzuordnen, wenn und soweit dies durch einen Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 13 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. EG Nr. L 315 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben wird. Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 gilt für das Impfgebiet folgendes:

1. für die Dauer der Anordnung:

a) Der Besitzer muß bei der Impfung die erforderliche Hilfe leisten;

b) der Besitzer muß die Tiere, die gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar durch Ohrmarken mit den Buchstaben „I.MKS“ als geimpft kennzeichnen;

2. für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet vom Tag der Impfung an:

a) Geimpfte Tiere dürfen außer zur sofortigen Schlachtung in einem von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachtbetrieb nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden;

b) frisches, für den menschlichen Genuß bestimmtes Fleisch, das von geimpften Tieren erschlachtet wird, ist so zu stempeln, daß erkennbar ist,

aa) daß es nur für den innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmt ist (Stempelaufruck nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1 der Fleischhygiene-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) oder

bb) daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufruck nach Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseu-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 224 S. 13).

chenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. L 302 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung).“

7. In § 13 wird die Angabe „§§ 6 bis 12“ durch die Angabe „§§ 6 bis 11 und 12“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) im Falle des § 8 die Klautiere der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Klautieren einer nicht betroffenen Betriebseinheit des Betriebes innerhalb von 30 Tagen nach der unschädlichen Beseitigung der Klautiere der betroffenen Betriebseinheit keine Erkrankungen festgestellt worden sind.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 oder 2, nach § 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 9 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 4, § 11 a Satz 1 oder 2 oder § 13 oder“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 2 Impfungen oder Heilversuche vornimmt,“.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. einer Vorschrift des § 4 Nr. 3 oder 4 Satz 2, des § 6 Nr. 6 Satz 1 oder Nr. 7, des § 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, oder des § 11 a Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a über das Verbringen von Klautieren oder anderen Tieren zuwiderhandelt,“.

cc) In Nummer 14 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nummer 15 wird der Schlußpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Folgende Nummer wird angefügt:

„16. entgegen § 11 a Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b geimpfte Tiere nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräftreten“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der MKS-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. März 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse
zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung**

Vom 25. März 1992

Auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus den Erzeugnissen

KN-Code	Erzeugnisse
ex Kapitel 07	} Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung
ex Kapitel 10	
ex Kapitel 12	
ex Kapitel 1404	

Gruppen verwandter Erzeugnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes, für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, zu bestimmen und die Mindestanbaufläche oder Mindesterzeugungsmenge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sowie die Mindestmenge und Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes festzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. März 1992

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(Teilbereich städtische Hauswirtschaft)**

Vom 26. März 1992

Auf Grund des § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1482) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Meister/Meisterin der städtischen Hauswirtschaft.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die mündliche Prüfung soll vornehmlich in den Fächern durchgeführt werden, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt ist oder in denen die schriftliche Prüfung das Leistungsniveau nicht klar erkennen läßt. Der Prüfungsteilnehmer kann von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsfach befreit werden, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der praktischen Unterweisung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 kann nicht befreit werden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren

Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Nahrungszubereitung,
2. Lebensmittelbeschaffung und -bevorratung,
3. Haus- und Wohnungspflege,
4. Textilpflege und -verarbeitung.

Aus drei der in Satz 1 genannten Prüfungsfächer ist je eine Aufgabe zu planen und durchzuführen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „praktische Prüfung“ durch die Worte „Durchführung der Aufgaben“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Worte „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 8 wird gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Note für die praktische Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der vier Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Prüfungsfächer oder ein Prüfungsfach und die praktische Unterweisung schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei

einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder in der praktischen Unterweisung ist die Prüfung nicht bestanden.“

Artikel 2

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) in der vom Inkrafttreten nach Artikel 4 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 1992

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung
in der Hauswirtschaft
(Teilbereich städtische Hauswirtschaft)**

Vom 26. März 1992

Auf Grund des Artikels 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) vom 26. März 1992 (BGBl. I S. 735) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) in der ab 8. April 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 5. August 1977 (BGBl. I S. 1482),
2. die am 8. April 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 und 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist.

Bonn, den 26. März 1992

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Verordnung
über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(Teilbereich städtische Hauswirtschaft)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Bereich der städtischen Hauswirtschaft.

§ 2

**Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer

- die zur Führung eines Haushaltes oder hauswirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Aufgaben organisatorisch, technisch und wirtschaftlich fachgerecht ausführen kann,
- die erforderlichen Kenntnisse hat, den Haushalt nach ökonomischen, ernährungsphysiologischen, hygienischen und sozialen Grundsätzen selbständig zu führen und
- Auszubildende ordnungsgemäß ausbilden kann.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „Meister/Meisterin der städtischen Hauswirtschaft“.

§ 3

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfaßt

1. einen praktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Meisterprüfung ist im fachtheoretischen sowie im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil schriftlich und mündlich, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil schriftlich, mündlich und in Form einer praktischen Unterweisung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 5 bis 7 durchzuführen.

(3) Die mündliche Prüfung soll vornehmlich in den Fächern durchgeführt werden, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt ist oder in denen die schriftliche Prüfung das Leistungsniveau nicht klar erkennen läßt. Der Prüfungsteilnehmer kann von der mündlichen Prüfung in dem Prüfungsfach befreit werden, in dem er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß. Von der praktischen Unterweisung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 kann nicht befreit werden.

(4) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

§ 3a

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung aufgrund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 7 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 4

Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Nahrungszubereitung,
2. Lebensmittelbeschaffung und -bevorratung,
3. Haus- und Wohnungspflege,
4. Textilpflege und -verarbeitung.

Aus drei der in Satz 1 genannten Prüfungsfächer ist je eine Aufgabe zu planen und durchzuführen.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat die Planung der ihm gestellten Aufgaben und die dafür erforderlichen Berechnungen schriftlich darzulegen.

(3) Die Durchführung der Aufgaben soll nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

(1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Ernährung,
2. Wohnen und Einrichten,
3. Haushaltstechnik,
4. Textilkunde,
5. Hygiene.

(2) Im Prüfungsfach „Ernährung“ können geprüft werden:

1. Nährstoffbedarf des Menschen,
2. Ernährung in den verschiedenen Altersstufen,
3. Lebensmittelkunde,
4. Lebensmittelrecht.

(3) Im Prüfungsfach „Wohnen und Einrichten“ können geprüft werden:

1. Raumbedarf und Raumgruppen,
2. Einrichten der Wohn- und Wirtschaftsräume,
3. Wohnformen.

(4) Im Prüfungsfach „Haushaltstechnik“ können geprüft werden:

1. Wasser- und Energieversorgung,
2. Umweltschutz,
3. Einsatz und Wartung von Maschinen und Geräten,
4. Reinigungsmittel.

(5) Im Prüfungsfach „Textilkunde“ können geprüft werden:

1. Textilien und ihre Verarbeitung sowie Behandlung und Pflege,
2. Waren- und Gütezeichen, Pflegekennzeichnungen.

(6) Im Prüfungsfach „Hygiene“ können geprüft werden:

1. Gesundheitsvorsorge,
2. Physiologische Grundlagen der Arbeit,
3. Häusliche Krankenpflege.

(7) In der schriftlichen Prüfung soll aus jedem der in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Prüfungsfächer eine Aufgabe zur Wahl gestellt werden; davon sind drei unter Aufsicht zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern.

(8) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 6

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil

(1) Die Prüfung im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts oder des hauswirtschaftlichen Betriebes, einschließlich der Rechnungsführung,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens.

(2) Im Prüfungsfach „Wirtschaftslehre des Haushalts oder des hauswirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Rechnungsführung“ können geprüft werden:

1. Haushalt in seiner wirtschaftlichen Funktion: zum Beispiel Einkauf, Marktbeobachtung, Marktverhalten, Verbraucherschutz,
2. Geldwirtschaft im Haushalt: Haushaltsplan, Haushaltsbuchführung, Vermögensbildung, Kostenrechnung, Kalkulation,
3. Betriebsorganisation des Haushalts: Arbeitsplanung, Einsatz der Arbeitskräfte, Unfallschutz.

(3) Im Prüfungsfach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ können geprüft werden:

1. Bedarf und Bedarfsdeckung,
2. Formen der Wirtschaftsordnung und deren soziale Auswirkungen,
3. Gesamtleistung einer Volkswirtschaft – Sozialprodukt –,
4. Wertschöpfung in der Hauswirtschaft,
5. Beziehungen zwischen Hauswirtschaft und Volkswirtschaft,
6. Wirtschaft im internationalen Beziehungsfeld.

(4) Im Prüfungsfach „Grundzüge des Rechts- und Sozialwesens“ können geprüft werden:

1. für die Familie und für den Bereich der Hauswirtschaft wesentliche Rechtsvorschriften,
2. Familie und Gesellschaft, insbesondere Familienstrukturen, Leistung und Förderung der Familie, Rolle der Familienmitglieder, Stellung der Frau in Familie und Beruf,
3. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 7 Abs. 5 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz-, einschließlich Mutterschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahrensrecht, Unfallverhütung,
4. Versicherungswesen:
 - a) Sozialversicherung, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung,
 - b) Privatversicherung, insbesondere Lebens-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung,
5. Steuerwesen:
 - a) Steuerarten: Grundsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer, einschließlich Lohnsteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftssteuer,
 - b) Steuerverfahren: Steuertermine, Steuerpflichten, insbesondere Steuererklärung, Steuerstundung und Steuererlaß, Rechtsmittel,
6. Aufbau und Aufgaben der Wirtschaftsorganisationen, insbesondere hauswirtschaftliche Organisationen.

(5) In der schriftlichen Prüfung soll aus jedem der in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächer eine Aufgabe gestellt werden, die unter Aufsicht zu bearbeiten ist. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als drei Stunden dauern.

(6) Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Prüfungsanforderungen im berufs- und arbeitspädagogischen Teil

(1) Die Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt,
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung,
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen,
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans,
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater,
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung,

2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung,
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen,
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher,
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen,
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlage der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes,
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts,
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen.

(7) Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und für den einzelnen Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll vom Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung von Auszubildenden durchgeführt werden. Die praktische Unterweisung kann auch im praktischen Teil der Prüfung erfolgen.

§ 8

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Die Note für die praktische Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der vier Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei Prüfungsfächer oder ein Prüfungsfach und die praktische Unterweisung schlechter als ausreichend bewertet sein. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach oder in der praktischen Unterweisung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 11

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 12

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Verlängerung der Frist
für den Bezug des Kurzarbeitergeldes**

Vom 30. März 1992

Auf Grund des § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

§ 1

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach § 67 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird

1. für die Zeit vom 1. April 1992 bis zum 30. September 1992 auf fünfzehn Monate,
2. für die Zeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. Juni 1993 auf zwölf Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Bonn, den 30. März 1992

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung**

Vom 30. März 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Streckenbeschreibung der A 1 wird wie folgt gefaßt:

„A1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlußstelle Cloppenburg und von Bremer Kreuz bis Anschlußstelle Rade, von Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck“.

bb) Die Streckenbeschreibung der A6 wird wie folgt gefaßt:

„A6 von Anschlußstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahnkreuz Weins-

berg, von Anschlußstelle Schnelldorf bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd“.

cc) In der Streckenbeschreibung der A7 werden die Worte „Autobahnkreuz Allgäu“ durch die Worte „Autobahndreieck Allgäu“ ersetzt.

dd) Die Streckenbeschreibungen „E22 Stralsund bis Selmsdorf“ und „E251 Greifswald bis Berlin“ werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Streckenbeschreibung der B31 wird wie folgt gefaßt:

„B31 von Anschlußstelle Stockach-Ost der A98 bis Ortseingangstafel Lindau (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung)“.

bb) Es werden folgende Angaben angefügt:

„E22 Stralsund bis Selmsdorf
E251 Greifswald bis Berlin“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. März 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
nach Artikel 6 Abs. 3
des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

Vom 18. März 1992

Nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Artikel 6 jedoch eingefügt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird bekanntgegeben, daß das Protokoll vom 23. Februar 1968 zur Änderung des Internationalen Abkommens vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für das

Großherzogtum Luxemburg

am 18. Mai 1991 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. März 1990 (BGBl. I S. 439).

Bonn, den 18. März 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schuster